Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 20.

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern | Samstag den 15. Mai | 1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Lehramtsschule für Mittelschullehrer an der Hochschule Bern.*)

I.

Die Frage nach einer zweckmäßigen Bildung der Sekundarlehrer, resp. nach einer passenden Bildungsanstalt für dieselben, ist gerade so alt, als die staatlich organisirte Sekundarschule selbst. Diese ist, wie in den meisten regenerirten Kantonen, so auch bei uns in den 30er Jahren entstanden. Einzelne Kantone trafen schon frühzeitig besondere Veranstaltungen zur Heranbildung tüchtiger Sekundarlehrer; andere überließen es dem individuellen Ermessen der Betheiligten, sich die geeignet scheinenden Mittel und Wege aufzusuchen. Unter jenen Kantonen ist insbesondere Zürich zu nennen; zu diesen gehört Bern.

Der Kanton Zürich, der bereits 1833 sein erstes Sekundarschulgesetz erließ, gründete schon im Jahr 1836 am Lehrerseminar zu Küsnacht eine besondere Klasse zur Bildung von Sekundarlehrern. Die Bildungszeit der Primarlehrer dauerte damals zwei, diejenige der Sekundarlehrer drei Jahre. Die Sekundarlehramtskandidaten erhielten in den beiden ersten Seminarjahren den Unterricht gemeinsam mit den übrigen Seminaristen mit einziger Ausnahme des Französischen, das nur für die künftigen Sekundarlehrer ertheilt wurde. Weil so die Letztern schon während der beiden ersten Seminarjahre zu weit größerer Arbeit angehalten werden mußten, als die Primarlehramtskandidaten, so rekrutirte sich die „Sekundarklasse" jeweilen aus den fähigsten Köpfen. Dieser Umstand machte es möglich, daß dann im dritten Seminarjahr mit der kleinen Zahl von Sekundarlehramtskandidaten ganz Erhebliches geleistet werden konnte, namentlich in den Fächern der Mathematik, der deutschen und französischen Sprache. Auf diese Weise verschaffte sich der Kanton Zürich in kurzer Zeit die erforderliche Anzahl theoretisch und praktisch tüchtiger Sekundarlehrer. Manche derselben besuchten theils unmittelbar nach Beendigung der Seminarstudien, theils erst später, mitten aus der Praxis heraus, noch für einige Zeit eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt, meist eine Akademie der französischen Schweiz oder eine deutsche Universität und befähigten dadurch auch für höhere schulmännische Stellungen. Auf diese Weise ist eine größere Zahl hervorragender Männer aus dem zürcherischen Seminar hervorgegangen, wie die Seminardirektoren Zollinger in Küsnacht, Grunholzer und Morf in Münchenbuchsee, die Professoren Stocker und Orelli am Polytechnikum, J. C. Hug an der Kantons- und Hochschule in Zürich, der bekannte Geograph Dr. J. J. Egli, der Historiker Dr. Joh. Strickler u. A. Das Jahr 1848 brachte ein neues Seminargesetz, welches den Unterricht in der französischen Sprache für alle Seminaristen obligatorisch erklärte, die Bildungszeit auf drei Jahre ausdehnte und die besondere Klasse für die Bildung von Sekundarlehrern aufhob.

Das revidirte Seminargesetz vom Jahr 1859 brachte hinsichtlich der Sekundarlehrerbildung keine prinzipielle Aenderung. Die einzige wesentliche Neuerung bestand darin, daß die Bildungszeit der Seminaristen auf vier Jahre ausgedehnt wurde. Dieses Gesetz ist heute noch in Kraft. Seit 1848 haben also sämmtliche Volksschullehrer des Kantons Zürich, Primar- und Sekundarlehrer, die gleiche Seminarbildung empfangen. Am Schlusse ihrer Bildungszeit bestehen jeweilen die einen Seminaristen das Primarlehrer-, die andern, und selbstverständlich die talentvollern, dagegen das Sekundarlehrerexamen. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Letztern setzte das Gesetz von 1848 einen jährlichen Kredit von 3000 alten Franken zu Stipendien aus. Von da an besuchten die Sekundarlehramtskandidaten in der Regel unmittelbar nach bestandenem Patentexamen eine Akademie der Westschweiz oder, seit 1855, das schweizerische Polytechnikum, das in seiner sechsten (philosophischen) Abtheilung noch die passendste Gelegenheit zu linguistischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien bot. Diese Studirenden hatten nach jedem Semester einen speziellen Studienbericht einzusenden, bei ihrem Eintritt in den Schuldienst aber kein weiteres Examen zu bestehen. Auch diese Einrichtung erwies sich als durchaus ungenügend. Einige Modifikationen und besondere Veranstaltungen am Polytechnikum hätten ohne Zweifel hingereicht, dem vorhandenen Bedürfniß zu entsprechen. Darum beschloß der schweizerische Lehrerverein in seiner Versammlung zu Zürich im Jahr 1861, beim h. Bundesrath um die Errichtung einer Lehramtsschule am Polytechnikum für Sekundarlehrer zu petitioniren. Das Petitum schien um so eher Erfolg zu haben, als ähnliche Anregungen auch im Schooße des Ständerathes erfolgten (Dubs, Vigier); allein der schweizerische Schulrath gab der Frage eine andere Wendung. Es wurde zwar eine Lehramtsschule gegründet, aber für mathematische und naturwissenschaftliche Fachlehrer an höhern Schulen, nicht für Sekundarlehrer. Der Bund wies die Sorge für die Bildung der Sekundarlehrer ausdrücklich den Kantonen zu.

*) Die hohe Erziehungsdirektion hat zur Prüfung der Frage betreffend die Gründung einer Lehramtsschule für Mittelschullehrer (Progymnasial- und Sekundarlehrer) und Verbindung derselben mit der bern. Hochschule eine Spezialkommission niedergesetzt, bestehend aus den Professoren Rüegg, Hirzel und Bachmann und den Gymnasiallehrern Heuer und Schönholzer. Diese Kommission hat die Resultate ihrer Untersuchungen der Erziehungsdirektion in Form eines Gutachtens eingereicht, das nun als Beilage zu dem in letzter Nummer notirten Antrage des Regierungsraths bezüglich des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten, § 15, im Druck erschienen ist. Die Kommission erklärt ausdrücklich, daß sie vorläufig alle Detailfragen der innern und äußern Organisation unberührt gelassen, da deren Lösung erst nothwendig werde, wenn die zuständigen Behörden in der Hauptfrage einen definitiven Entscheid gefaßt haben würden. Das Gutachten bespricht folgende Punkte: 1. Die historische Entwicklung der Frage, 2. die Grundzüge der Organisation der Anstalt, 3. die finanzielle Tragweite. Wir geben das Gutachten vollständig.

Von da an sehen wir denn auch in verschiedenen Kantonen (Bern, Zürich, Basel, St. Gallen) neue Bestrebungen in dieser Richtung hervortreten.

Im Kanton Bern, dessen erstes Sekundarschulgesetz im Jahr 1839 erlassen wurde, half man sich anfangs größtentheils mit fremden (ostschweizerischen und deutschen) Lehrkräften. Mit der zunehmenden Vermehrung der Sekundarschulen reichten indeß diese Kräfte nicht mehr aus, und man fing an, theoretisch und prattisch tüchtige Primarlehrer, die sich im Schuldienste bereits ausgewiesen hatten, auf Sekundarschulen zu befördern, ohne indeß von denselben ein besonderes Patentexamen zu verlangen. Manche dieser Lehrer hatten lediglich das Seminar für Primarlehrer durchgemacht, sich aber durch Privatstudium das für den Sekundarschulunterricht erforderliche Wissen und Können angeeignet. Was ihnen an wissenschaftlicher Bildung abgehen mochte, ersetzten sie meist durch ihre praktische Tüchtigkeit. Manche besuchten mit Rücksicht auf die Vervollkommnung in der französischen Sprache eine Anstalt der welschen Schweiz und seit seinem Bestande insbesondere das bernische Lehrerseminar in Pruntrut. Die Schulgesetzgebung vom Jahr 1856 stellte das Sekundarschulwesen auf eine sicherere Basis, vermehrte die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen und erhöhte auch die Anforderungen an die Bildung der Sekundarlehrer. Neueintretende hatten von nun an ein besonderes Sekundarlehrerpatentexamen zu bestehen, dessen Forderungen in der Folge durch ein eigenes Reglement normirt wurden. Den 1856 bereits angestellten und bewährten Lehrkräften verabreichte man das Patent, welches zur definitiven Anstellung nunmehr erforderlich war, ohne weitere Prüfung. Von da an war es für die Primarlehrer schwieriger geworden, sich in definitiver Weise eine Sekundarschulstelle zu erwerben. Wurden auch die Anforderungen beim Sekundarlehrer-Patentexamen mäßig gehalten, so waren sie doch für den Einzelnen verhältnißmäßig groß. Und da sich der Stand der Sekundarlehrer bisher hauptsächlich, ja fast ausschließlich, aus Primarlehrern rekrutirt hatte, was auf die Hebung des Lehrerstandes von wohlthätigem Einfluß war, so hörte man nun vielfach in und außer den Lehrerkreisen die Frage aufwerfen, wie der Staat dazu komme, die Anforderungen an die Bildung des Sekundarlehrers zu erhöhen und so bestimmt zu normiren, ohne von sich aus auch nur im Geringsten dafür zu sorgen, daß seine Forderungen erfüllt werden können. Wenn man bei solchen Anlässen oft vernehmen konnte, wie sich die betheiligten Kreise bitter darüber äußerten, daß der Staat für alle Berufsarten, die einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, in liberalster Weise zu sorgen wisse, daß selbst die Thierärzte, für welche doch anderwärts tüchtige Anstalten vorhanden wären, sich dieser Fürsorge erfreuen, während für die beträchtliche Zahl der jährlich erforderlichen Sekundarlehramtskandidaten Nichts geschehe und Alles dem Zufall überlassen sei, so war man in der That außer Stande, Erhebliches und Stichhaltiges zu Gunsten des Staates erwidern zu können. Es ist darum begreiflich, daß die Anregung zu jener Petition des schweizerischen Lehrervereins betreffend die Gründung einer Lehramtsschule am Polytechnikum von einem bernischen Schulmanne ausging, und daß, als das Ziel auf diesem Wege nicht erreicht wurde, die Angelegenheit doch nicht zur Ruhe gelangen konnte. Nicht nur diejenigen, welche Sekundarlehrer werden wollten, empfanden schmerzlich den Mangel jeder staatlichen Fürsorge, auch die staatliche Patentprüfungskommission gelangte zu der Ueberzeugung, daß nur durch eine entsprechende Bildungseinrichtung für Sekundarlehrer gesorgt werden könne, welche den Anforderungen der Zeit gewachsen wären. Unter solchen Umständen nahm der kantonale Sekundarlehrerverein die Frage an die Hand. In seiner ordentlichen Versammlung vom Jahr 1864 diskutirte er dieselbe auf Grund eines einläßlichen Referats von Seminardirektor Rüegg allseitig und gründlich und kam zu dem einmüthigen Beschluß, sich in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion für die Gründung eines mit der Hochschule zu verbindenden „pädagogischen Seminars zur Bildung von Sekundarlehrern" auszusprechen. Der damalige Erziehungsdirektor, Herr Kummer, griff die Frage frisch an, ließ sich von einzelnen Schulmännern und von der philosophischen Fakultät Gutachten und sachbezügliche Anträge einreichen und arbeitete im Jahr 1865 ein Reglement aus, nach welchem ein pädagogisches Seminar an der Hochschule hätte gegründet werden sollen. Inzwischen brach aber als Vorbereitung auf die Großrathswahlen von 1866 der Religionssturm gegen das Seminar in Münchenbuchsee aus, durch welchen auch der Erziehungsdirektor in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Großrathswahlen ergaben eine schwankende und unzuverlässige liberale Majorität. In Schulsachen insbesondere mußte einstweilen die Kraft zur Vertheidigung und zum Schutze des Bestehenden verwendet werden. An neue Schöpfungen konnte unter solchen Umständen Niemand denken; auch das Projekt eines pädagogischen Seminars blieb für einmal — bloßes Projekt. Was aber unter diesen Umständen gethan werden konnte, das führte die Erziehungsdirektion aus. Sie veranlaßte die Professoren der philosophischen Fakultät, auf die Bedürfnisse der Sekundarlehrerbildung thunlichste Rücksicht zu nehmen und im Lektionsverzeichniß der Hochschule diejenigen Vorlesungen, welche sich für Lehramtskandidaten eignen, auch als solche besonders zu bezeichnen. Da aber ein festes Lehrziel und ein bestimmter Lehrgang niemals aufgestellt wurden, auch bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl aufgestellt werden konnten, so erwies sich diese Einrichtung von Anfang an und zunehmend mehr als ein äußerst dürftiger Nothbehelf. Dennoch ist es bis zur Stunde dabei geblieben mit der einzigen Ausnahme, daß im Jahr 1870 eine besondere Professur für Pädagogik kreirt wurde, welche insbesondere auch den Lehramtskandidaten zu gut kommt. Was aber in Bern bloß angeregt und vorbereitet worden war, das führte Zürich bald darauf, wenigstens versuchsweise, in's Leben, indem schon vor dem demokratischen Umschwung eine Lehramtsschule für Sekundarlehrer mit der Hochschule in Verbindung gesetzt ward. Die gegenwärtigen zürcherischen Behörden haben der Weiterentwicklung dieser Lehramtsschule ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß beim ersten Anlaß gesetzgeberischer Neuerungen diese Lehramtsschule zum integrirenden Bestandtheil der dortigen Universität erhoben werden wird. Wollen auch wir im Kanton Bern den vermehrten Bedürfnissen einer höhern Volksbildung gebührende Rechnung tragen und dafür sorgen, daß den Behörden auch bei Besetzung des Schulinspektorats, der Lehrer- und Vorsteherstellen an den Staatsanstalten tüchtig gebildete einheimische Kräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als den Gedanken der 60er Jahre endlich ganz und voll zu realisiren. Wir begrüßen darum lebhaft den Vorschlag im Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten, nach welchem an unserer Hochschule eine Lehramtsschule für Mittelschullehrer gegründet werden soll, und sind vollkommen überzeugt, daß eine solche Anstalt bei zweckentsprechender Organisation die Bedeutung der Hochschule, insbesondere der philosophischen Fakultät, in den Augen des Volkes wesentlich erhöhen und ganz Erhebliches zur Förderung unseres Mittelschulwesens beitragen wir.

II.

Die erfolgreiche Wirksamkeit einer solchen Lehramtsschule ist neben der Tüchtigkeit der Lehrer insbesondere bedingt durch die rechte Organisation derselben. Ohne uns in Detailfragen zu verlieren, welche, wie bereits bemerkt, im gegenwärtigen Stadium der Frage noch nicht zur Entscheidung gelangen, wollen wir das Bild der Anstalt, wie wir es in uns tragen, zwar in allgemeinen, aber doch bestimmten und klaren Umrissen darzustellen suchen.

Vor Allem muß die Grundlage festgestellt sein, auf

welcher man die Lehramtsschule aufzubauen hat. In dieser Hinsicht ging man bei den Berathungen und Entwürfen von 1865 von dem Grundsatze aus, daß in das pädagogische Seminar in der Regel nur eintreten könne, wer entweder ein Maturitätszeugniß der Kantonsschule oder ein genügendes Abiturientenzeugniß des Seminars, resp. ein Primarlehrerpatent besitzen. Von diesem Grundsatz wird man auch in Zukunft um so weniger abgehen können, als einerseits die besondern Verhältnisse unseres Kantons die Annahme desselben gebieterisch zu fordern scheinen, anderseits die Erfahrungen an der Lehramtsschule der zürcherischen Universität zu demselben Resultate geführt haben. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist der Umfang der verschiedenen Disciplinen, welche in der Lehramtsschule Berücksichtigung finden müssen, ein so bedeutender, daß eine gründliche Bewältigung desselben kaum weniger als vier Semester in Anspruch nehmen wird. Auch die Verordnung des zürcherischen Regierungsrathes vom 5. April 1870 über „Grundzüge der Lehramtsschule an der Universität Zürich" sagt im Artikel 2: „Die Studienzeit an dieser Anstalt ist auf mindestens zwei Jahre berechnet." In Uebereinstimmung damit wurde in Bern bereits im Jahr 1865 eine Studienzeit von vier Semestern in Aussicht genommen, und wir halten dafür, daß man bei der definitiven Organisation der Anstalt auch diese Grundlage werde acceptiren müssen. Demnach wäre durch den später aufzustellenden Lehrplan dafür zu sorgen, daß der nothwendige Lehrstoff, methodisch geordnet, in vier aufeinander folgenden Semestern vorgetragen und verarbeitet würde.

Welches ist nun dieser nothwendige Lehrstoff? Die Beantwortung der Frage setzt voraus, daß wir uns des Zweckes der Anstalt im Allgemeinen sowohl, als im Besondern klar bewußt seien. Sie soll Sekundarlehrer heranbilden, d. h. Lehrer theils für die Progymnasien, theils für die Realschulen. Dieses ist von Anfang an ihre Hauptaufgabe und wird es auch bleiben. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß Einzelne durch weitergehende Studien und längeres Verbleiben an der Hochschule sich auch für höhere Fachlehrerstellen werden befähigen können. Um irrigen Auffassungen und dadurch bedingten Unklarheiten von Anfang an zu begegnen, betonen wir ausdrücklich, daß nicht die Bedürfnisse dieser Einzelnen für die Organisation der Anstalt maßgebend sein können, sondern daß sich dieselbe nach der zu lösenden Hauptaufgabe richten muß. Der Sekundarlehrer ist nun zwar auch Fachlehrer, aber nicht für eine einzelne Wissenschaft, sondern für eine innerlich zusammenhängende Fächergruppe; allein es ist nicht bloß Fachlehrer, er ist zugleich auch Erzieher. Die Sekundarschulen sind ihrem Wesen nach höhere Volksschulen, wie die sogenannten deutschen Bürgerschulen; ihr Unterricht hat in erster Linie einen erziehenden, nicht einen rein wissenschaftlichen Charakter. Auch die sorgfältigsten Studien in den später zu lehrenden einzelnen Fächern und Fachrichtungen, unterstützt durch die erforderlichen Repetitorien und Examinatorien, machen den jungen Mann noch nicht zum tüchtigen Sekundarlehrer; dazu bedarf er neben der allgemeinen Bildung einer gründlichen Berufsbildung, welche ohne eingehendes Studium der pädagogischen Disziplinen und ohne vielfache praktische Lehrübungen nicht erreicht werden kann. Dieses pädagogische Studium bildet somit den gemeinsamen Mittelpunkt für sämmtliche Lehramtskandidaten, gleichviel ob sie im Uebrigen der einen oder andern Fächergruppe sich zuwenden. Was gehört nun zu jenen pädagogischen, was zu diesen fachwissenschaftlichen Studien?

Die Pädagogik, wie sie in unserer Lehramtsschule gelehrt werden muß, ist eine philosophische Wissenschaft und setzt als solche Zweierlei voraus: Einmal die Bekanntschaft mit den Prinzipien und Grundgedanken der neuern Philosophie im Allgemeinen, und sodann die Kenntniß der Logik als Bedingung jedes wissenschaftlichen Studiums und der Psychologie als der unerläßlichen pädagogischen Hülfswissenschaft im Besondern. Auf dieser Grundlage erst kann die Darstellung folgen einerseits der allgemeinen Pädagogik, anderseits der Geschichte der Pädagogik in ihrem Zusammenhang mit der Kulturgeschichte überhaupt. Den praktischen Abschluß müßte bilden theils die Didaktik als nothwendige Voraussetzung der Lehrübungen in den verschiedenen Fächern, theils die einläßlichere Behandlung der Schulorganisation mit besonderer Berücksichtigung des Mittelschulwesens. Diese unseres Erachtens für sämmtliche Lehramtskandidaten unerläßlichen Disziplinen würden bei aller stofflichen Beschränkung durchschnittlich per Semester sechs Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen.

Die übrigen Fächer, welche gelehrt werden müssen, scheiden sich natur- und fachgemäß in drei Gruppen aus: 1) alte Sprachen nebst Geschichte, 2) neue Sprachen nebst Geschichte, 3) Mathematik und Naturwissenschaften.

Was vorerst die alten Sprachen betrifft, so ist für dieselben durch das philologische Seminar der Hochschule bereits gesorgt. Eine neue Einrichtung und neue Kosten sind hier nicht erforderlich. Die einzige Frage welche in dieser Hinsicht noch einer nähern Prüfung unterzogen werden dürfte, ist die nach dem Verhältniß des philologischen Seminars zur neuen Lehramtsschule. In gleicher Weise ist für die historische Bildung der Lehramtskandidaten in wissenschaftlicher, wie in pädagogischer Hinsicht durch das bestehende historische Seminar hinlänglich gesorgt, falls es nicht für dringlich erachtet werden sollte, über neuere Geschichte und Verfassungsentwicklung besondere Vorlesungen für die Lehramtskandidaten zu veranstalten.

Hinsichtlich der zweiten Fächergruppe, derjenigen für neue Sprachen und Geschichte, ist vorerst zu bemerken, daß, was wir bei der ersten Gruppe über die historische Bildung gesagt, auch hier seine volle Anwendung findet. Besondere Einrichtungen wären demnach nicht erforderlich. Die historischen Vorlesungen und Uebungen dürften durchschnittlich per Semester etwa 5 wöchentliche Stunden in Anspruch nehmen. — In der deutschen Sprache wird ein ergänzender wissenschaftlicher Kursus in der Grammatik nicht überflüssig sein; sodann müssen klassische Schriftwerke gelesen, muß die Rhetorik (im weitern Sinne), verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, sowie endlich die Literaturgeschichte zur Behandlung kommen, ein reicher Lehrstoff, der per Semester 3—4 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt. Eine Hauptsorge ist der gründlichen Kenntniß des Französischen zu widmen nach den verschiedenen Seiten der Grammatik, der Lektüre, der mündlichen und schriftlichen Uebung und der Literaturgeschichte. Daneben sollte den Lehramtskandidaten auch Gelegenheit geboten werden zur Kenntniß der Elemente der englischen Sprache; weniger Bedürfniß scheint gegenwärtig noch das Italienische zu sein. Für das Französiche und Englische werden per Semester durchschnittlich zirka 6 Stunden wöchentlich zu verwenden sein.

In der dritten Fächergruppe, derjenigen für exakte Wissenschaften, kommt zunächst die Mathematik in Betracht. Als nothwendige Gegenstände, welche da zu lehren und bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich 4—5 wöchentlichen Stunden auch zu bewältigen wären, betrachten wir: Kurze, systematische Darstellung der Elemente der Algebra und Geometrie; algebraische Analysis; ebene und sphärische Trigonometrie, analytische und descriptive Geometrie. Sämmtlche Vorlesungen und Uebungen auf diesem Gebiete sind für die Lehramtskandidaten besonders zu halten. Anders verhält es sich im Gebiete der Naturwissenschaften. Hier werden hauptsächlich diejenigen Vorlesungen, welche über Physik, Chemie und Naturgeschichte ohnehin an der philosophischen Fakultät gehalten werden, auch von den Lehramtskandidaten benutzt werden, und die besondere Sorge für die Letztern kann sich auf die

Veranstaltung von praktischen Kursen und einer dem Zwecke der Lehrerbildung entsprechende Darstellung der Physiologie beschränken. Mehr als durchschnittlich, 10 wöchentliche Stunden per Semester werden auf die naturwissenschaftlichen Fächer kaum verwendet werden können.

In Zusammenfassung des Vorgebrachten ergibt sich folgende Uebersicht:

Erste Fächergruppe.

1) Philosophische und pädagogische Fächer,	per Semester	6	Stunden.
2) Alte Sprachen,	„ „	6	„
3) Geschichte,	„ „	5	„
Durchschnittlich per Semester		17	Stunden.

Zweite Fächergruppe.

1) Philosophische und pädagogische Fächer,	per Semester	6	Stunden.
2) Deutsche Sprache,	„ „	3—4	„
3) Französische und engl. Sprache,	„ „	6	„
4) Geschichte,	„ „	5	„
Durchschnittlich per Semester		20—21	Stunden.

Dritte Fächergruppe.

1) Philosophische und pädagogische Fächer,	per Semester	6	Stunden.
2) Mathematik,	„ „	4—5	„
3) Naturwissenschaften,	„ „	10	„
Durchschnittlich per Semester		20—21	Stunden.

Sehr wünschenswerth wäre es, daß sich über dieses Maß des Nothwendigen hinaus auch noch Kraft und Neigung zu frei gewählten wissenschaftlichen Studien fände. Wir machen in dieser Hinsicht beispielsweise auf die volkswirthschaftlichen Vorlesungen der juridischen Fakultät aufmerksam. Wer sich im Gebiete der Musik, des Zeichnens und Turnens weiter fördern möchte, fände dazu passende Gelegenheit theils in der Musikschule, theils in der Kunstschule, theils endlich im Stadtturnverein und in den Vorträgen über Gymnastik, welche Hr. Turnlehrer Niggeler von Zeit zu Zeit an der Hochschule veranstaltet.

III.

Aus der besprochenen Organisation der Anstalt ergibt sich nun auch mit Sicherheit die finanzielle Tragweite des Projektes. Die Kosten bestehen theils in den Ausgaben für die Lehrerbesoldungen, theils in den Stipendien für die Lehramtskandidaten.

Die Summe für die Lehrerbesoldungen ist bedingt durch die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, und diese ergeben sich aus der soeben übersichtlich dargestellten Organisation der Anstalt. Es darf dabei nur nicht außer Acht gelassen werden, daß zwei Jahreskurse parallel neben einander herlaufen, und daß in Folge dessen nicht etwa im Semester 6, sondern 2 mal 6 pädagogische Vorlesungen zu halten sind, nicht 4—5 mathematische, sondern 8—10, nicht 6, sondern 2 mal 6 über französische und englische Sprache ꝛc. Diesen Maßstab an die sämmtlichen Fächer gelegt, ergibt für die zweite und dritte Fächergruppe die Gesammtsumme von 70 wöchentlichen Unterrichtsstunden per Semester. Wir haben auch bei Ermittlung der finanziellen Tragweite in der That nur diese zwei Gruppen in Rechnung zu bringen; denn aller Unterricht der ersten Fächergruppe ist entweder im bestehenden philologischen Seminar schon vorhanden, oder sie hat ihn mit den übrigen Fächergruppe gemein. Jene 70 wöchentlichen Unterrichtsstunden erleiden aber insofern noch eine wesentliche Reduktion, als ein großer Theil derselben bereits gegeben wird, auch in Zukunft ohne eine Lehramtsschule gegeben werden müßte und mithin nicht auf Rechnung der Letzteren zu honoriren ist. Unsere genaue Untersuchung, von der die Praxis jedenfalls nur unwesentlich abweichen wird, führt zu dem Resultat, daß etwas mehr als die Hälfte sämmtlicher Vorlesungen, nämlich etwa 40 wöchentliche Vorträge und Uebungen für die Lehramtskandidaten besonders gehalten werden müßten. Diese Arbeit könnte, die Entschädigung für den Direktor der Anstalt inbegriffen, nach dem gegenwärtig gültigen Maßstab mit einem jährlichen Kredit von Fr. 16,000 ganz angemessen honorirt werden.

Was die Stipendien anbetrifft, so sind die Kandidaten des Sekundarschulamtes in ähnlicher Lage und Stellung wie die Zöglinge der Primarlehrerseminarien und die Studirenden der Theologie. Sie alle bereiten sich nicht für einen Privatberuf vor, sondern für ein öffentliches Amt, dessen Pflichten, Rechte und Besoldung durch den Staat, resp. die Gemeinde normirt werden. Daß sich diese Stände stets gehörig rekrutiren liegt im öffentlichen Interesse, und hieraus erwächst dem Staate die Pflicht der materiellen Unterstützung gegenüber denjenigen, welche ihrer bedürfen. Die Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenseminarien erhalten zwar keine Geldstipendien; allein ihr Beitrag an die Kosten für Nahrung und Verpflegung ist der Art, daß der Staat jährlich bedeutende Summen hinzulegen muß und auf diese Weise seine Unterstützung eintreten läßt. An der Hochschule aber kann dies selbstverständlich nur in der Form von Geldstipendien geschehen. Wie die Studirenden der Theologie, so werden auch die Lehramtskandidaten fast ohne Ausnahme eines solchen bedürfen, und man wird, wenn der Zweck erreicht werden soll, für den Einzelnen nicht unter die Summe von jährlich Fr. 500 herabgehen können. Nach den bisherigen Erfahrungen bedarf der Kanton jährlich etwa 8—10 neue Lehrkräfte für die Sekundarschulstufe; die Lehramtsschule müßte somit, um dem Bedürfniß zu entsprechen, in beiden Jahreskursen 16—20 Studirende zählen. Nehmen wir an, es seien 16 durch Stipendien zu unterstützen, so macht dies eine jährliche Summe von 16 mal 500 Franken = Fr. 8000. Die Jahresausgaben für die Lehramtsschule würden demnach betragen:

a. an Lehrerbesoldungen	Fr.	16,000
b. an Stipendien	„	8,000
Summa	Fr.	24,000

Mit der Erörterung der im Anfang hevorgehobenen drei Hauptpunkte glauben wir uns des erhaltenen Auftrags für einmal entledigt zu haben. Möge es den h. Behörden gelingen die Angelegenheit in Bälde einer Erledigung entgegenzuführen, die den wahren Bildungsinteressen unseres Landes entspricht!

Verordnung über die Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-Schulen.

(Vom 7. April 1875.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die bestehenden und noch zu gründenden Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-Schulen auf eine dem Zwecke dieser Anstalten entsprechende Weise zu organisiren,

in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 4. Christmonat 1874 betreffend die Entrichtung von Staatsbeiträgen an vorbezeichnete Schulen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Der Zweck der Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnen-Schulen liegt darin, den angehenden Uhrmachern und Schnitzlern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche zu einer gedeihlichen und nicht blos handwerksmäßigen Erlernung ihres Berufes nothwendig sind, um dadurch die Uhrmacher- und Holzschnitzler-Industrie auf eine möglichst hohe künstlerische und technische Vollendung und Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Art. 2. Solche Anstalten können überall gegründet werden, wo sich ein Bedürfniß dafür zeigt, und zwar:

a. durch Gemeinden,
b. durch Vereine und Gesellschaften,
c. durch Zusammenwirken von Vereinen und Gemeinden.

Das Minimum der Schülerzahl einer solchen Anstalt beträgt 10.

Art. 3. Die Kosten dieser Anstalten werden bestritten:

a. durch Leistungen von Vereinen, Gesellschaften und Privaten,
b. durch die Schulgelder und Bußen der Schüler,
c. durch den Ertrag an Schenkungen und Legaten,
d. durch Beiträge der Gemeinden,
e. durch Subsidien des Staates, die aber nie mehr als die Hälfte der Gesammtkosten betragen dürfen.

Art. 4. Für jede der genannten Anstalten ist ein Reglement aufzustellen und der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen; dieses Reglement soll die ganze innere Organisation der Schule festsetzen und namentlich die zu unterrichtenden Fächer, die Schulzeit und Minimalzahl der Unterrichtstunden angeben.

Art. 5. Die Leitung einer jeden Schule wird einer besondern Kommission übertragen, in welche die Direktion des Innern drei Mitglieder wählt.

Art. 6. Die Direktion des Innern ist berechtigt, sich jederzeit durch eigene Anschauung oder durch Sachverständige von dem Gang und Zustand der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Art. 7. Die Zeit der Abhaltung der Jahresprüfungen ist der Direktion des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich durch die Direktion des Innern angewiesen.

Art. 9. Alljährlich haben Lehrer und Kommissionen der Direktion des Innern einen eingehenden Bericht über Gang und Zustand der Anstalten zu erstatten.

Art. 10. Sowohl das auf Beginn eines jeden Schuljahres aufzustellende Büdget als auch die Jahresrechnung jeder Schule ist der Direktion des Innern zur Einsicht und Genehmigung einzusenden.

Art. 11. Die Schüler müssen bei ihrer Aufnahme die durch das Primarschulgesetz vom 1. Mai 1870 vorgeschriebene Schulzeit absolvirt haben. Das Schulreglement setzt die übrigen Aufnahmebedingungen fest.

Art. 12. Für die einmal aufgenommenen Schüler ist der Besuch des Unterrichts obligatorisch. Das jeweilige Reglement bestimmt die Bußen für unentschuldigte Schulversäumnisse.

Art. 13. Sobald der Staat mehr als einen Drittel an die Gesammtkosten einer Anstalt beiträgt, bleibt die Bestätigung der von den Gemeinden oder Schulvereinen getroffenen Lehrerwahlen der Direktion des Innern vorbehalten.

Art. 14. Innerhalb eines Monats nach Erlaß dieser Verordnung haben sämmtliche gegenwärtig bestehende Zeichnen-, und Uhrmacher-Schulen ihre Reglemente oder Statuten der Direktion des Innern zur Bestätigung einzusenden.

Schulnachrichten.

Schweizerischer Lehrerverein. Die Rechnung für das letztjährige schweizerische Lehrerfest in Winterthur schloß mit einem kleinen Defizit von Fr. 54, dessen Deckung von der Gemeindeschulpflege Winterthur zu Lasten der Schulkasse übernommen wurde. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 3593. Die Hauptposten derselben bildeten die Beiträge vom Bundesrathe und dem Vorstande des schweiz. Lehrervereins von Fr. 500, ferner die Beiträge der Regierung des Kantons Zürich und des Stadtrathes Winterthur von je Fr. 1200. Die Ausgaben bezifferten sich auf Fr. 3647. Von dieser Summe fielen Fr. 1034 auf das Organisationskomite, 1927 auf das Wirthschaftskomite, Fr. 156 auf das Quartierkomite und Fr. 529 auf das Dekorationskomite.

Schweiz. Armenerzieher-Verein. Das Programm für die am 24. und 25. Mai d. J. stattfindende Armenerzieher-Versammlung in Speicher und Trogen ist Folgendes:

Montag den 24.: Mittags Zusammenkunft im Gasthof zur „Taube" auf Vögelinsegg. — Verlesung des Anstaltsberichts vom Waisenvater Baumann und nachher Besuch des Waisenhauses in Speicher. — Spaziergang nach der Zellweger'schen Anstalt in Trogen, daselbst Bericht von Hausvater Gsell, Besichtigung der Anstalt und Quartieranweisung. — Besuch der Waisenanstalt von Trogen in der Schurtanne und Anstaltsbericht von Hrn. Waisenvater Alder. — Gemeinsames Nachtessen in in der „Krone" in Trogen.

Dienstag den 25.: Hauptversammlung in der „Taube" auf Vögelinsegg. — Bericht über die Armenlehrer-Bildungsfrage von Hausvater Schmied in Olsberg. — Referat über Waisenerziehung von Waisenvater Wellauer.

Der Versammlung geht am 22. Mai die zwanzigjährige Gedächtnißfeier für „Vater Wehrli" in Kreuzlingen voraus; das Lokalkomite in Kreuzlingen wird an alle Wehrli-Zöglinge noch eine besondere Einladung richten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Zu Lehrern an der Sekundarschule in Sumiswald sind die bisherigen, HH. Blatter, Wyß und Turnlehrer Schneider, gewählt und der Staatsbeitrag an die Anstalt von Fr. 2028 auf Fr. 2121 jährlich erhöht.

— Die h. Erziehungsdirektion hat in letzter Zeit zwei Kreisschreiben erlassen, das erste gerichtet an sämmtliche Inspektoren der bern. Primarschule deutscher Sprache, das andere an sämmtliche Schulkommissionen und Vorsteher der staatlichen Erziehungsanstalten.

Das erste lautet:

„Wie Ihnen bekannt sein wird, hat die Erziehungsdirektion jüngsthin nach Anhörung der begutachtenden Behörden einen neuen, von Herrn Zeichnungslehrer Hutter in Bern ausgearbeiteten Zeichnungskurs, betitelt: Elementarzeichnen nach stufengemäß entwickeltem Netzsystem, erster Theil Heft I—V sammt begleitendem Text, im Verlage von Herrn A. Fehr (Huber und Comp. in St. Gallen und Bern) als obligatorisches Lehrmittel für den Zeichnungsunterricht in sämmtlichen bernischen Primarschulen deutscher Sprache promulgirt und zwar in dem Sinne, daß dieses Lehrmittel mit Anfang des Schuljahres 1875/76 von sämmtlichen Kommissionen der angedeuteten Schulen soll eingeführt werden.

Heft I und II des neuen Zeichnungslehrmittels sind berechnet für die erste Schulstufe mit Beginn des Unterrichts im zweiten Schuljahre; Heft III, IV und V hingegen umfassen die zweite Schulstufe (4., 5. und 6. Schuljahr). Der Preis ist folgender: für Heft I—III jedes 80 Ct., Heft IV—V jedes Fr. 1, für den begleitenden Text 40 Ct.

Sie, Herr Inspektor, wollen dafür sorgen, daß dieses neue obligatorische Lehrmittel sogleich in den Primarschulen Ihres Kreises eingeführt wird.

Ein später erscheinender zweiter Theil des in Frage liegenden Elementar-Zeichnungskurses wird in 4 weitern Heften (Heft VI—IX den Zeichnungsunterrichtsstoff für die letzte Primarschulstufe behandeln und ebenfalls obligatorisch erklärt werden."

Das zweite Schreiben heißt:

„Nach dem vom Bundesrathe unterm 31. v. Monats genehmigten Tableau der Militärschulen für die schweizerische Infanterie haben die dienstpflichtigen Lehrer der Jahrgänge 1845 bis 1850 aller Divisionskreise ihre Rekrutenschule vom 1. September bis 15. Oktober nächsthin in Luzern zu bestehen.

Ich sehe mich veranlaßt, die sämmtlichen Schulkommissionen und Vorsteher der öffentlichen Erziehungsanstalten besonders hierauf aufmerksam zu machen, damit diejenigen von Ihnen, deren Schullehrer von dem Aufgebot betroffen werden, ihre Schulverhältnisse so einrichten können, daß die Abwesenheit Jener mit möglichst wenig Störungen für diese verbunden sein wird." —

— Die neue Mädchenschule in Bern entwickelt sich immer mehr. Am 30 April konstituirten sich die Freunde derselben als Schulverein und in einer folgenden Sitzung wurde der Direktion Vollmacht ertheilt für die nöthigen Vorkehren zum Zweck eines Schulhausbaues. In kurzer Zeit waren schon Fr. 13000 in Aktien und Fr. 9360 an einmaligen Beiträgen gezeichnet.

— Die Berichterstattung über die Verhandlungen der bern. Lehrerkasse folgt in nächster Nummer.

— Der Große Rath hat dem Lehrerbildungsgesetz mit den beantragten Abänderungen zugestimmt. Näheres später.

— Rekrutenprüfungen. Sonntags den 2. Mai fand in Bern die erste Rekrutenprüfung nach dem vom Bundesrathe erlassenen Regulativ statt. Diese Prüfungen unterscheiden sich von den bisherigen bernischen Rekrutenprüfungen durch Aufnahme von zwei neuen Fächern zu den bisherigen (Lesen, Aufsatz, Rechnen) nämlich: mündliche Reproduktion des Gelesenen und Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Verfassungslehre). Dieselben werden auf den Instruktionsplätzen der acht Divisionskreise von je zwei pädagogischen Experten unter Beiziehung der nöthigen Anzahl von Examinatoren vorgenommen. Der III. Divisionskreis Bern, umfaßt die Landestheile Oberland, Mittelland und Seeland, $^3/_5$ der Bevölkerung des Kantons, von 20 bernischen Bataillonen 12.

Die Prüfung vom 2. Mai in Bern wurde von den HH. Schulinspektoren Staub in Herzogenbuchsee und König in Bern als eidgen. Experten mit Beiziehung von 6 Examinatoren vorgenommen. Die Resultate derselben weichen von denjenigen der bisherigen kantonalen Prüfungen nicht wesentlich ab. Am schwächsten fielen, wie voraus zu sehen, die Leistungen in der Vaterlandskunde aus; allein auch im Rechnen und Aufsatz war es nicht glänzend bestellt — ein sehr deutlicher Fingerzeig für die Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen. Von 295 Geprüften erreichten 21 oder 7 % die Minimalforderungen des Regulativs nicht und müssen daher die Nachschule besuchen (1 Stunde per Tag); 21 andere konnten derselben nur mit genauer Noth entgehen. Inwiefern sich aus den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen Schlüsse über die Leistungen der Volksschule ableiten lassen, wollen wir hier nicht näher erörtern. Am Schlusse des Jahres werden nähere Angaben folgen. Immerhin wäre es erwünscht, wenn auch aus den übrigen Kreisen etwas verlauten würde, namentlich aus denjenigen Kantonen, welche bis jetzt keine Rekrutenprüfungen abhalten ließen. Tgspst.

— Die letzte öffentliche Schlußprüfung auf der Rütti vereinigte auch dieses Jahr eine sehr zahlreiche Zuhörerschaft, wie das „Intelligenzblatt" schreibt. Außer dem Vertreter der Regierung, Hrn. Domainendirektor Rohr, der Aufsichtskommission, den Eltern der Zöglinge, waren es nebst einigen Geistlichen und Lehrern hauptsächlich die Landwirthe in gutuchenem und halbleinenem Rocke, die mit lebhaftem Interesse dem Gange der Prüfung folgten. Diese dauerte für die erste Klasse, mit kurzer Unterbrechung, von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und erstreckte sich auf: Baukunde, Physik, Thierzucht, Rechnen, Waldbau, Grundverbesserung, Betriebslehre, Obstbau, Ruralrecht und Thierheilkunde, während die untere Klasse von $1^1/_2$ Uhr weg gleichzeitig über Geometrie, Maschinenwesen, Landwirthschaft, Chemie und Hopfenbau geprüft wurde. Da jedem Gebiete bloß $^1/_2$ Stunde Zeit zufiel, so konnten weniger die Kenntnisse der Schüler, als die Art und Weise der Behandlung in Betracht kommen, die auch zeigte, daß eingehend, vielseitig und mit gutem Erfolge die betreffenden Materien waren durchgearbeitet worden. Dieß konstatirte auch in warmen Worten Hr. Regierungsstatthalter Räz, der im Namen der Aufsichtskommission den Schülern die Zufriedenheit in Betreff der Prüfung sowohl als der ganzen Haltung während ihres Aufenthaltes in der Anstalt aussprach und die besten Früchte für die nun vollendete Geistessaat wünschte. Nachdem jeder der 16 Austretenden sich noch ein Andenken, bestehend in einem landwirthschaftlichen Werke, hatte auswählen dürfen, verabschiedete sie Hr. Direktor Hänni, indem er ebenfalls seine Zufriedenheit bezeugte und ihnen namentlich die weitere Ausbildung im praktischen Leben kräftigst anempfahl, zugleich auch Behörden und Publikum die rege Theilnahme verdankt und um ihre fernere Mitwirkung zur Beförderung rationeller Landwirthschaft ersuchte.

Luzern. Eine Sammlung für Fröbel'sche Kindergärten hat in der Stadt Luzern Fr. 10,500 eingetragen, obwohl die konservative Presse ihre Parteigenossen ermahnte, an diese „Freimaurerinstitute" nicht zu steuern. Der Kindergartenverein hat am letzten Sonntag beschlossen, in der nächsten Zeit zwei Kindergärten zu eröffnen, den einen in der Großstadt, den andern in der Kleinstadt. Ein Komite von 7 Mitgliedern wurde mit der Ausführung beauftragt.

Aargau. Aargauer Schulblatt, Organ zur Besprechung aargauischer Schulfragen. Dieses monatlich zwei Mal erscheinende Blatt, dessen Leitung von Rektor A. Hohl in Lenzburg besorgt wird, und das mit dem 1. Mai zum ersten Mal ausgegeben wurde, „soll in der aargauischen Lehrerschaft das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gemeinsamkeit der Interessen wecken, wo es noch schlafen sollte, und auf bestimmte praktische Ziele leiten, wo es schon erwacht ist. Es soll ein Organ sein, um die aargauischen Schulverhältnisse in würdiger und leidenschaftsloser Weise zu besprechen, und um, wo sich Mißstände zeigen, dieselben aufzudecken und in entschiedener Weise auf Besserung hinzuwirken; es wird demnach über das Schulgesetz, Lehrpläne, Reglemente, Schulprüfungen, Patentirung, Vorkommenheiten aus dem aargauischen Schulleben u. A. Bericht bringen. Das Aargauer Schulblatt soll ferner bei der bevorstehenden Verfassungsrevision für die Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Bürgern arbeiten und überhaupt solche Schulfragen behandeln, für welche auf anderm Wege nicht so rasch und nicht so wirksam ein allgemeines Verständniß geschaffen werden kann. Endlich wird es, soweit thunlich, dem Leser mit Notizen über die Mutationen in der aargauischen Lehrerschaft oder über der Schule zugethane und ihr nahestehende Männer aufwarten."

„Die aargauische Lehrerschaft wird von nun an, gerade wie bisanhin, die Bestrebungen erleuchteter und wohlwollender Staatsmänner, ihr Loos zu bessern, dankbar würdigen: aber sie wird nicht mehr bloß auf die Behörden abstellen, sondern sie wird selber in Aktion treten, wo sie etwas zu beanspruchen das Recht zu haben glaubt; sie wird ferner das, was Behörden und Gemeinden ihr bieten, nicht als Gnadenbrod servil entgegennehmen, sondern sich auf den Standpunkt eines jeden andern Arbeiters stellen, der eine Lohnerhöhung nicht als ein Geschenk, sondern als eine ihm von Gottes- und Rechtswegen zukommende Entschädigung für seine Dienste auffaßt. Die Lehrerschaft wird nicht mehr Alles dran setzen, Gönner zu erwerben, sondern daran, daß sogar ihre Gegner gezwungen werden, ihren Forderungen Rechnung zu tragen.

Diese Forderungen sind doppelter Natur; erstens: materielle, soweit sie die Besoldungsverhältnisse der Lehrer beschlagen; zweitens: ideelle, soweit sie das Innere der Schule, ihre Organisation, Lehrmittel, Lehrpläne, die Aufsichtsbehörde und Anderes berühren.

Nicht auf dem Wege gewaltsamen Drängens von Seite Einzelner hoffen wir, dieses Ziel zu erreichen, sondern durch

feste Einigung, unentwegtes Zusammengehen mit Denjenigen, die überhaupt gehen wollen, — es gibt auch solche, die lieber stehen bleiben möchten. — Und noch eins: die Schule soll unter diesen unsern Bestrebungen nicht leiden; wir werden dort mit froherem Muthe arbeiten, wenn wir hoffen dürfen, durch unsere Thätigkeit außerhalb derselben sie heben und uns ein menschenwürdiges Dasein bereiten zu können."

Genf. Es ist schwer, sich irgend ein Land zu denken, wo auf dem Felde des öffentlichen Unterrichts eine vollständigere Centralisation herrscht, als im Kanton Genf. Außer dem Chef des Departements des Erziehungswesens und dessen Angestellten existirt auch gar keine andere Schulbehörde, und Verwaltungsbehörden für lokale Schulzwecke sind gänzlich unbekannt. Der Departementschef hat sich bei allen Angelegenheiten mit Niemandem zu berathen, außer etwa mit Spezialkommissionen, die er für einzelne Geschäfte selber ernennt. Die Gemeindebehörden haben gar keine andere Aufgabe, als für den Unterhalt der Schulzimmer zu sorgen, und alle Lehrer, vom Universitätsprofessor herab bis zum geringsten Schulmeister oder zur Dorflehrerin, werden vom Staatsrath ernannt.

Diese Organisation bringt es nothwendig mit sich, daß die Bürger keine Gelegenheit haben, das Interesse, das sie an den Schuleinrichtungen nehmen, irgendwie zu bezeugen und die bezüglichen Fragen selbstständig zu prüfen; daher ist es denn auch sehr selten, daß Schulangelegenheiten öffentlich diskutirt werden.

Ferner besteht eine andere Inkonvenienz dieser Sachlage darin, daß die Politik nothwendig sich mit der Leitung des Erziehungswesens vermengt und daß das Publikum veranlaßt ist, den Gang der Dinge in der Erziehungsdirektion entweder einfach zu mißbilligen oder aber Beifall zu spenden, je nachdem es mit den politischen Tendenzen des Staatsrathes sympathisirt oder nicht.

Nicht wenige Stimmen erheben sich dieser administrativen Allmacht gegenüber mit dem bestimmten Verlangen nach Schaffung autonomer Schulbehörden, die aus einer allgemeinen Wahl hervorgehen und die Schulangelegenheiten an sich, ohne jede Beimischung von politischen Erwägungen in Berathung ziehen sollen. Jedoch bis zu dem Zeitpunkt, wo unsere Einrichtungen in diesem Sinne abgeändert werden möchten und alsdann die Schule ihre eignen Organe erhalten würde, grade so wie die Kirche, ist den Bürgern, welchen die Entwicklung des Erziehungswesens am Herzen liegt, die Möglichkeit geboten, in gewissem Grade auf dem Wege freier Association das Publikum zur Theilnahme am Gang des Schulwesens heranzuziehen. In diesem Sinne ist man in unserm Kantone vorgegangen und es sind demzufolge zwei Vereinigungen geschaffen worden, die sich speziell die Förderung des Erziehungswesens zum Zwecke setzen. Es sind dies die „Société pédagogique" und die „Société pour le progrès des études."

Die erste der genannten, zuerst gegründet, setzt sich wesentlich zusammen aus Primarlehrern und steht in Verbindung mit dem schweizerischen Lehrerverein. Seit einem Jahre hält sie regelmäßig jeden Monat ihre Versammlungen. Die „Association pour le progrès des études" wurde vor etwa 6 Jahren gegründet, als man den Grundstein legte für das neue Universitätsgebäude. Ihre Mitglieder sind namentlich Professoren des Collège und der Universität. Dieser Verein tritt im Monat zweimal zusammen, um über irgend eine pädagogische Frage zu debattiren, und publizirt jedes Jahr einen Bericht über seine Sitzungen.

Diese beiden Vereine haben beim Publikum noch nicht die Unterstützung gefunden, die sie verdienen. Die Familienväter mit wenigen Ausnahmen haben nicht verstanden, daß es ihre Schuldigkeit sei, sich über den Gang des Schulwesens auf dem Laufenden zu halten, sich über diese Angelegenheit auszusprechen und mit den Lehrern, die ihre Kinder heranbilden, in einen regelmäßigen und häufigen Verkehr zu treten. — Eine ziemlich große Zahl von Lehrern verschließt sich auch in ihre Spezialstudien, bleibt jeder allgemeinen Bestrebung fremd und kümmert sich nicht um das, was um sie herum geschieht. Andere wieder sind allzusehr in Anspruch genommen von den Fragen der Kirche und der Politik, so daß sie nicht mehr viel Zeit haben, um an dem Fortschritt der Schule zu arbeiten. Diener des öffentlichen Erziehungswesens bilden in der That nicht weniger als beinahe den fünften Theil des Großen Rathes. N. Z. Ztg.

Rußland. Nachdem in den letzten Jahren seitens der Regierung für die mittlern und höhern Schulen in Rußland durch Aufstellung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen und Durchführung mancher andern Verbesserungen Vieles gethan ist, liegt nun auch die Absicht vor, den Volksschulunterricht in der Weise zu fördern, daß er mehr als bisher den Anforderungen entspricht, welche man im Interesse der Verbreitung allgemeiner Bildung an den Elementarunterricht zu stellen berechtigt ist. Als das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet man in den maßgebenden Regierungskreisen mit Recht die Einführung des allgemeinen Schulzwanges. Aber auch in den Kreislandschafts-Versammlungen sind schon vielfach Stimmen laut geworden, welche mit Rücksicht auf die, wenn auch nur elementaren Anfänge der Selbstverwaltung, als deren Voraussetzung man unbedenklich das Vorhandensein allgemeiner Volksbildung bezeichnen darf, in wiederholten Bittschriften an die Unterrichtsverwaltung der Einführung der allgemeinen Schulpflicht dringend das Wort geredet haben. In der That beschränkt sich die Schulbildung in Rußland so sehr auf einige Schichten der Gesellschaft, daß beispielsweise von den im Jahre 1872 eingestellten Ersatzmannschaften des Landheeres nahezu 38 Proz. nicht lesen und nicht schreiben konnten. Im Moskauer Lehrbezirk kamen auf 100 Kinder im schulpflichtigen Alter nur 5,7 Volksschüler; im Durchschnitt des ganzen Reiches (europäisches Rußland) zählte man auf je 10,000 Einwohner noch nicht ganz 150 Schüler der Volksschule, und von diesen besuchte nur ein geringer Bruchtheil regelmäßig (d. h. 4 bis 5 Monate im Jahre) die Schule. In St. Petersburg ferner waren 1872 rund 50,000 Kinder im Alter von 8—14 Jahren vorhanden; davon erhielten nur ungefähr 25,000 also 50 Proz., irgend welchen Unterricht, zum Theil in den 14 öffentlichen Schulen. In letztgenannter Stadt waren im Jahre 1872 von dem Stadthaushalt-Etat von 3,000,582 Rubeln nur 27,864 Rubel d. h. $^1/_{132}$ für Zwecke der Schulbildung ausgeworfen; 1873 war das Verhältniß ein wenig günstiger; es waren vom Gesammtetat von 5,239,837 Rubeln 52,864 Rubel, d. h. $^1/_{99}$, zur Verwendung für den öffentlichen Unterricht bestimmt. Andere Städte des russischen Reichs sind in dieser Hinsicht der Residenz weit voraus. Odessa z. B. gibt von 690,351 Rubeln 54,075 Rubel oder $^1/_{13}$, Riga von 868,955 Rubeln 71,625 Rubel oder $^1/_{12}$, Saratow von 263,000 Rubeln 30,000 Rubel oder $^1/_9$ des Gesammtetats für Schulzwecke aus.

Daß demnach in Rußland für die Volksbildung noch viel geschehen muß, und insbesondere die Einführung der allgemeinen Schulpflicht, selbstverständlich unter Berücksichtigung der besondern und vielfach schwierigen Verhältnisse dieses Landes, ein immer dringenderes Bedürfniß wird, ist um so mehr klar, als eine Vergleichung der Bildungsverhältnisse Rußlands mit denen anderer Länder die Segnungen des allgemeinen Schulzwanges und die Nachtheile des Mangels desselben recht deutlich erkennen läßt. Wir geben hierüber folgende Mittheilungen: In Belgien können von 5,021,366 Einwohnern 52 Proz. weder lesen noch schreiben. In England war von sämmtlichen sich im Jahr 1870 verheirathenden Personen ein Drittel ohne jede Schulbildung. In Preußen dagegen konnten nach den Volkszählungsergebnissen vom Jahre 1871 nur 9,5 Proz. Männer und 14,7 Proz. Frauen der über 10 Jahre alten Ortsanwesenden nicht

lesen und nicht schreiben. Von derselben Bevölkerungsklasse waren 1870 in den Vereinigten Staaten von Amerika 18,26 Proz. männliche und 21,87 Proz. weibliche Bewohner ohne Schulbildung.

Die Nachhaltigkeit und Gründlichkeit des Volksschulunterrichts ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden, wie sich das aus der Vergleichung einiger der oben angeführten Prozentsätze der Personen ohne Schulbildung mit dem Verhältniß der Zahlen der vorhandenen Volksschüler zur Gesammtbevölkerung ergibt. So kommen z. B. in Deutschland auf je 10,000 Einwohner 1520, in Großbritannien 1400, in Frankreich 1160, in Belgien 1140, in Oesterreich-Ungarn 830, in Rußland aber nur 150 Volksschüler.

Auch die Bildungsverhältnisse der Ersatzmannschaften der Heere sind, wenn auch wegen der Verschiedenheit der Ersatzsysteme in den einzelnen Ländern nicht ohne Weiteres vergleichbar, in mehr als einer Beziehung für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsstandes der Bevölkerung von Interesse. Im preußischen Heere schwankt die Zahl der Ersatzmannschaften ohne Schulbildung im Durchschnitt der Periode von 1866 bis einschließlich 1873 zwischen 0,06 Proz. und 15,50 Proz., jedoch so, daß in 17 Regierungsbezirken und in Berlin die Zahl der Rekruten ohne Lese- und Schreibfertigkeit unter 1 Proz., und nur in 4 Regierungsbezirken über 10 Proz. des Ersatzes betrug, während sie in allen übrigen, mit Ausschluß von den Bezirken Königsberg, Gumbinen und Oppeln noch nicht 3 Proz. erreichte. Im ganzen deutschen Heere befinden sich unter den jährlich eingestellten Ersatzmannschaften etwa 4,6 Proz., und in der kaiserlichen Marine sogar nur 2,3 Proz. ohne Schulbildung. Besser noch liegt dieses Verhältniß in der Schweiz, wo der Durchschnitt der Ersatzmannschaften ohne Lese- und Schreibfertigkeit nur 2 Proz. beträgt (in den einzelnen Kantonen: Appenzell a. Rh. 0,00, Zürich 0,55, Genf 0,79, Baselland 0,80, Solothurn 1,46, Bern 1,91, Waadt 2,50, Luzern 3,85, Glarus 4,00 Proz). Frankreich zählt im Landheere 23,0, in der Marine 14,0 Proz. Analphabeten unter den Ersatzmannschaften, Belgien 25 Proz., Großbritannien 29,5 Proz., Oesterreich-Ungarn 54,0 Proz. (in den einzelnen Ländern 1873: Niederösterreich 3,8, Oberösterreich 10,7, Böhmen 31,9, Schlesien 38,0, Salzburg 40,0, Steiermark 49,3, Mähren 53,3, Tyrol 64,5, Kärnten 79,6, Bukowina 95,4, Galizien 95,5, Krain 97,1, Görz-Gradiska 97,9, Dalmatien und Istrien 99,2 Proz.; Ungarn 75,8, Kroatien und Slavonien 90,8, Siebenbürgen 91,8 Proz.), Italien im Landheere 64,3, in der Marine 66,0 Proz., und Rußland 87,7 Proz. (1868 noch: 90,7, 1869 noch: 90,3, 1870 noch: 89,1, 1871 noch: 88,8 Proz.)

Um noch einmal auf die russische, insbesondere die St. Petersburger Verhältnisse zurück zu kommen, so stellte im Jahre 1870 eine von der Stadt eingesetzte Kommission folgenden Etat für jede öffentliche Elementarschule auf:

Gehalt des Lehrers bei freier Wohnung	600	Rbl.
„ „ Religionslehrers	90	„
Bibliothek und Lehrmittel	100	„
Miethe, Heizung, Reparaturen	820	„
Belohnung für Schüler	20	„
Lohn für den Schulwärter	120	„
Zusammen	1750	Rbl.
Dazu für Schulen mit mehr als 100 Schülern ein Lehrgehülfe mit einem Gehalte von	300	„
in Summa	2050	Rbl.

Wenn dieser Etat als maßgebend angesehen wird, und man andererseits auf je 100 Kinder im schulpflichtigen Alter, welches mit Berücksichtigung der geringen im Gesetze vom 25. Mai 1873*) an den Elementarunterricht gestellten Anforderungen auf die Zeit vom 8. bis 12. Lebensjahre zu beschränken wäre, eine Elementarschule rechnet, so würden in St. Petersburg demnächst noch 141 neue Schulen neben den 14 schon bestehenden errichtet werden müssen, um annähernd allen Kindern zum Unterricht Gelegenheit zu geben, und würden hierzu etwa 317,750 Rubel jährlich erforderlich sein, was ein Mehr von 303,178 Rbl. 58 Kop. gegen den zur Zeit auf die öffentlichen Volksschulen verwendeten Betrag ausmachen würde.

Was nun die bisher in die Oeffentlichkeit gelangten Nachrichten über die Pläne und Entwürfe betreffs der Einführung des allgemeinen Schulzwangs anlangt, so scheint man mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Rußlands das Prinzip desselben nicht überall bedingungslos zur Geltung bringen zu wollen. Es soll die Einführung allgemeiner Schulpflicht vielmehr nur auf Antrag der Landschaftsversammlungen bezw. der Gemeinden geschehen. In ähnlicher Weise wird die Unentgeldlichkeit des Unterrichts im Prinzip zwar anerkannt, thatsächlich aber soll die Entscheidung darüber gleichfalls den Landschaftsversammlungen und Gemeinden überlassen bleiben. Bei sämmtlichen vom Staate errichteten Schulen würde selbstverständlich obligatorischer und unentgeldlicher Unterricht eingeführt werden, auch würde voraussichtlich der Staat geneigt sein, in denjenigen Ortschaften, die allgemeinen Schulzwang wünschen, zuerst und vorzugsweise neue (ein- oder zweiklassige) Elementarschulen zu errichten. —

*) Nach § 3 des Gesetzes soll in den Volksschulen gelehrt werden: 1. Religion (Katechismus und biblische Geschichte), 2. Lesen der gewöhnlichen und der Kirchenschrift. 3. Schreiben. 4. Die vier Spezies und 5. Wo es möglich ist, Kirchengesang. — Turnübungen sind nicht im Lehrplan vorgesehen.

Kreissynode Thun.

Mittwoch, den 26. Mai 1875, Morgens 9 Uhr im Rathhause zu Thun.

Traktanden:

1. Die obligatorische Frage pro 1875.
2. Der Gesangunterricht in der Volksschule
3. Unvorhergesehenes.

Kreissynode Laupen.

Samstag den 22. Mai, Morgens 9 Uhr, in Gammen.

Traktanden.

1. Die obligatorische Frage.
2. Die Reinhard'sche Rechnungsmethode.
3. Gesang.

Der Vorstand.

Berichtigungen.

Zu Nr. **18**: „Patentprüfungen für Primarlehrer pro 1875." Hier sind in den letzten Tabellen einige Druckfehler geblieben, nämlich: Gesammtpunktzahlen, Zeichnen, N. Mädchenschule lies **84**, statt 48; Probelektion, Einw. Mädchenschule lies **44,5**, statt 45,5. — Durchschnittspunktzahlen, Musik. N. Mädchenschule lies **2,43**, statt 2,53; Geschichte, Hindelbank lies **2,97**, statt 2,81 und N. Mädchenschule lies **2,74**, statt 2,69; Turnen, N. Mädchenschule lies **2,39**, statt 2,30.

Zu Nr. **19** „Die Hierarchie im Lehrerstand":

Seite	79,	Spalte	1,	Zeile	23	v. u.	lies:	diesem buchstabiren.
„	„	„	„	„	4	„ „	„	pfäffischer.
„	80,	„	„	„	19	v. o.	„	einzureihen.
„	„	„	„	„	20	„ „	„	setze das Komma nach „Hochschule", nicht nach „Spitze".
„	„	„	2	„	11	„ „	„	mir.
„	81,	„	1	„	9	„ „	„	Phlegma.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt**, inneres Bollwerk 82a, in Bern.